Marktarchiv Perlesreut

Von Gottes Gnaden Wür Joseph
Dominicus der Heyl: Röm: Kirchen Cardinal, Exempter Bischoff
und des Heyl: Röm: Reichs Fürst zu Passau, Graf von Lamberg ꝛc. Thuen Kund,
Von Gottes Gnaden Wir Urban Bischoff zu Passau ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wür Joseph

Dominicus der heyl. Röm. Kirchen Cardinal. Exempter Bischoff und des Heyl.Röm. Reiches Fürst in Passau, Graf von Lamberg, Thuen kund

und offenbahren hiemit männiglich wie das uns unsere getreue Liebe Maister und gesöllen gemainiglich des handwerchs der Schneider unsers Marckhts Perlesreith unterthännigst zuvernehmen geben, wie Sye forderist zu der Ehre Gottes des allmächtigen, dann auch zu aufnehmung des gemainen Nuzens, sonderlich Frommen ihres handwerchs und abstellung allerhand darinnen eingerissenen Müssverstands und unordnungen von unsern am HochStüfft ge-Ehrtesten herrn Vorfahrern seel. gedächtnus ein ordentliche zunfft und handwerchs Freyheiten, darüber auch geferttigte Brief und Sigl erlangt, inMassen Sye Uns dann in unterthänigkeit fürgewisen und hernach von wort zu wort geschriben:

Von Gottes Gnaden Wir Urban Bischoff zu Passau pp.

Bekennen und Thuen kundt männiglich hiemit, als für Uns kommen seind Unsere Unterthannen und burger gemänniglich die Maister und gesöelen des handwerchs der Schneider in Unseren Marckt zu Perlesreith, dann auch dem ganzen Landtgricht Fürstenegg Uns unterthänniglich angerueffen haben, Sye mit gnaden und Freyheiten genädiglich zu begeben und zu versehen, auf das Sye gottesdienst und guete ordnung, Gott dem allmächtigen zu Lob und Förderung der Ehrbarkeit unter ihnen fürnehmen und halten möchten. Das Wür demnach in ansehung solches ihres zimlichen gebetts, auch aus gnädigen willen, damit Wür Sye als Unsere unterthannen zu befördern geneigt, ihnen die sondere gnad gethann und nachfolgende Ordnung und

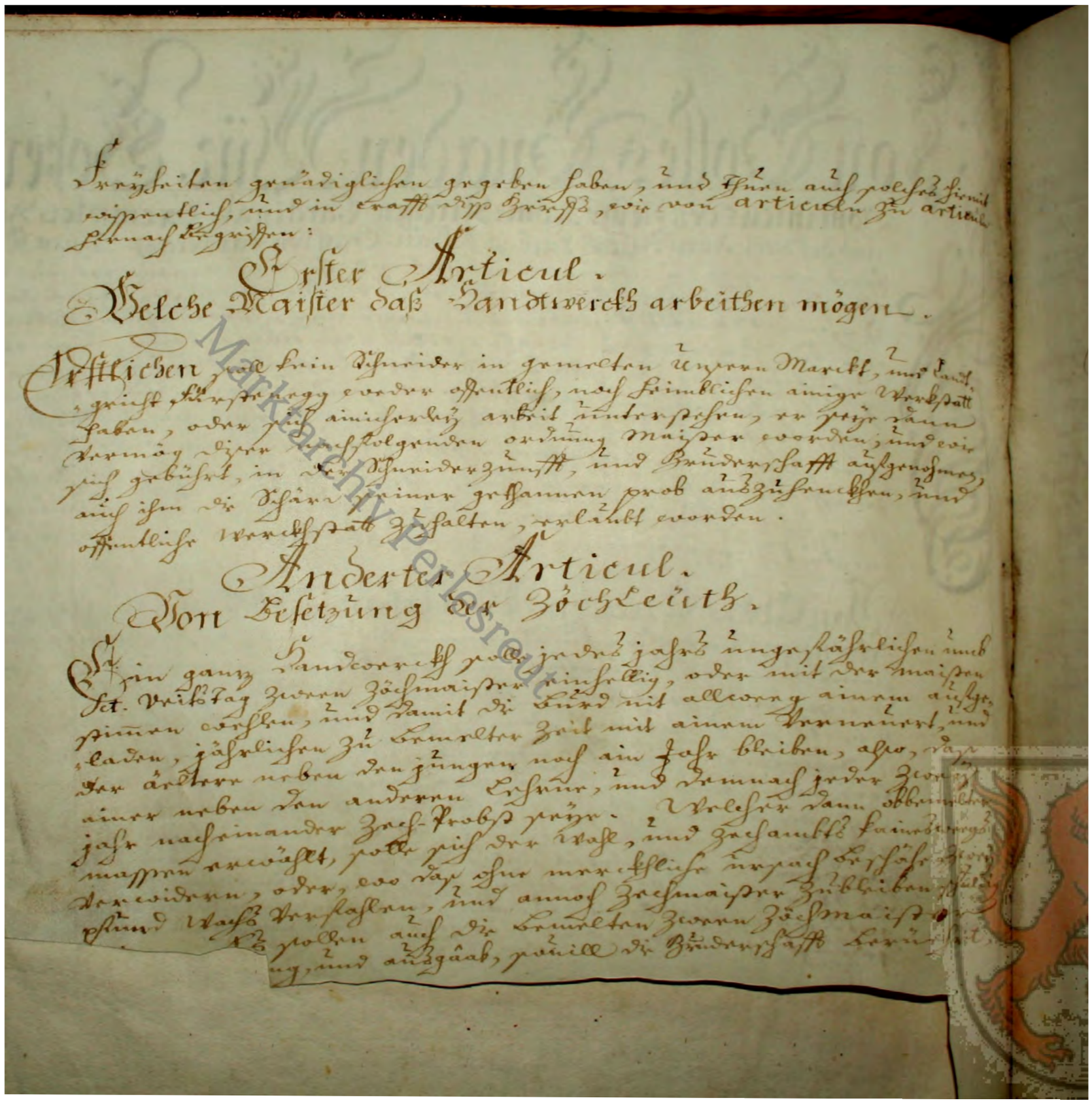

Freyheiten genädiglichen gegeben haben und Thuen auch solches hiemit wissentlich und in crafft diss Brieffs,wie von articuln zu articuln hernach begriffen

Erster Articul.

Welche Maister daß Handtwerckh arbeithen mögen

Erstlichen soll kein Schneider in gemelten Unsern Marckt und Landtgricht Fürstenegg weder offentlich noch heimblichen ainige Werkstatt haben oder sich ainicherley arbeit unterstehen, er seye dann vermög diser nachfolgenden ordnung Maister worden, und wie sich gebührt, in der Schneiderzunfft und Bruderschafft aufgenomen, auch ihm die Schärn seiner gethannen prob auszuhenckhen und offentliche Werckhstatt zuhalten, erlaubt worden.

Anderter Articul.

Von Besetzung der Zöchleuth.

Ein ganz Handwerckh solle jedes jahrs ungefährlichen umb Sct. VeitsTag zween Zöchmaister einhellig oder mit der maisten stimmen wehlen; und damit die burd nit allweeg ainem aufgeladen, jährlichen zu bemelter Zeit mit ainem verneuert und der ältere neben den jungen noch ain Jahr bleiben, also, das ainer neben den andern Lehrne und demnach jeder zwey jahr nacheinander Zech-Probst seye. Welcher dann obbemelter massen erwählt, soll sich der Wahl und zechambts kainesweegs verwidern oder, wo das ohne merckhliche ursach beschähe, zwey pfund Wachs verfahlen, und annoch Zechmaister zubleiben schuldig

..... Es sollen auch die bemelten zween Zöchmaister

..... und außgaab, souill die Bruderschafft berü...

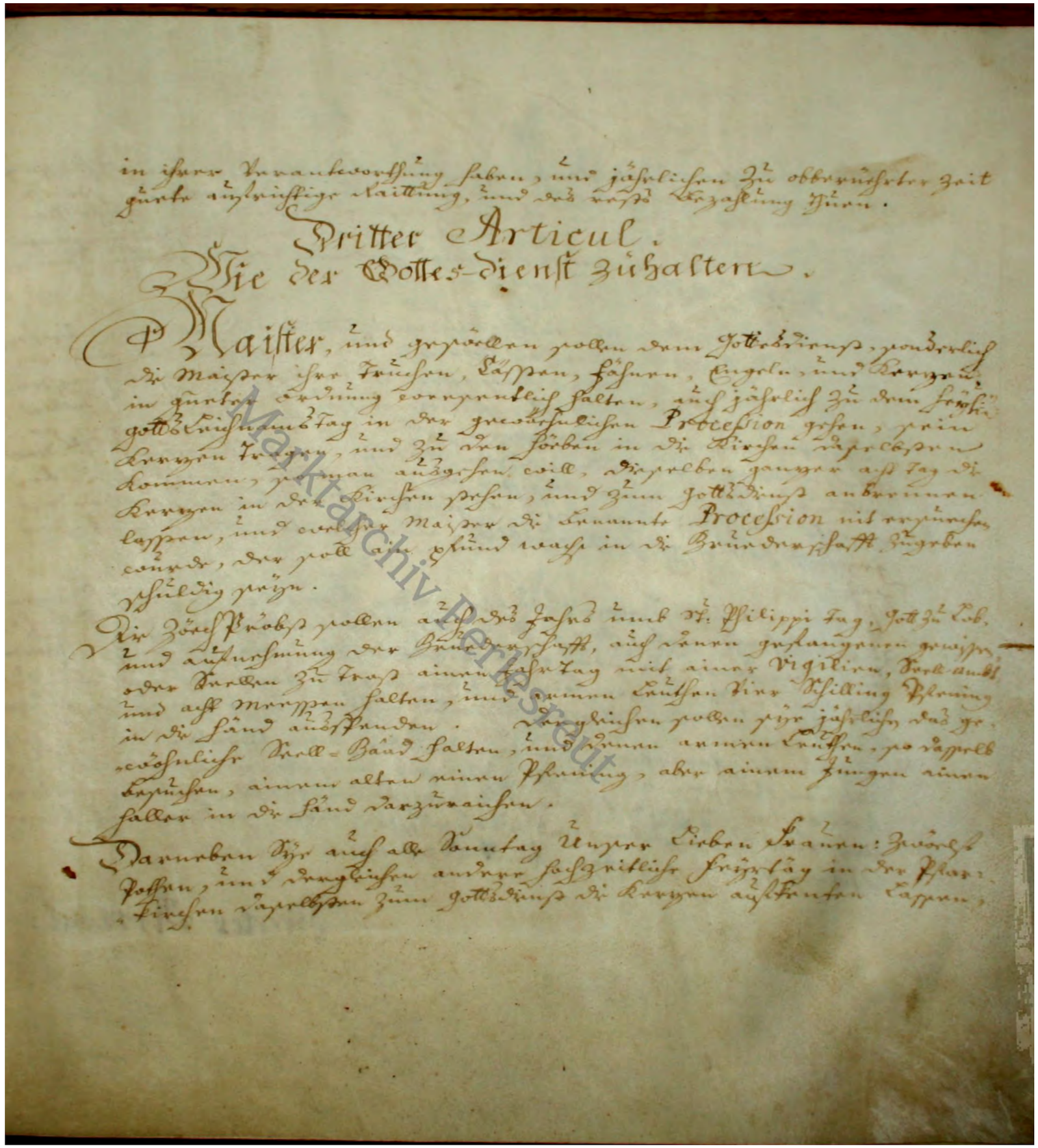

in ihrer Verantworttung haben und jährlichen zu obberüehrter zeit guete aufrichtige Raittung und des rests bezahlung Thuen.

Dritter Articul.

Wie der Gottes-dienst zuhalten.

Maister und gesöellen sollen dem Gottesdienst, sonderlich die Maister ihre Truchen, Cässten; Fähnen, Engeln und Kerzen in gueter ordnung weesentlich halten, auch jährlich zu dem heyl. gotts LeichnamsTag in der gewöehnlichen Procession gehen, sein Kerzen Tragen und zu den höeben in die Kirchen daselbsten Kommen, so man ausgehen will, dieselben ganzer acht Tag die Kerzen in der Kirchen stehen und zum gottsdienst anbrennen lassen, und welcher Maister die benannte Procession nit ersuechen wurde, der soll ain pfund wachs in die Bruederschafft zugeben schuldig seyn.

Die ZöechPröbst sollen auch des Jahrs umb St. Philippi Tag, Gott zu Lob und aufnehmung der Bruederschafft, auch denen gefangenen gewissen oder Seellen zu Trost, ainen JahrTag mit ainer Vigilien, Seellambt und acht Meessen halten und armen Leuthen vier Schilling Pfening in die händ ausspenden. Dergleichen sollen sye jährlichen das gewöhnliche Seell-Baad halten und denen armen Leuthen, so dasselb besuchen, ainem alten einen Pfening, aber ainem Jungen ainen haller in die händ darzuraichen.

Darneben Sye auch alle Sonntag Unser Lieben Frauen, Zwölf Pothen und dergleichen andere hochzeitliche Feyrtäg in der Pfarkirchen daselbsten zum gottsdienst die Kerzen aufkenten Lassen.

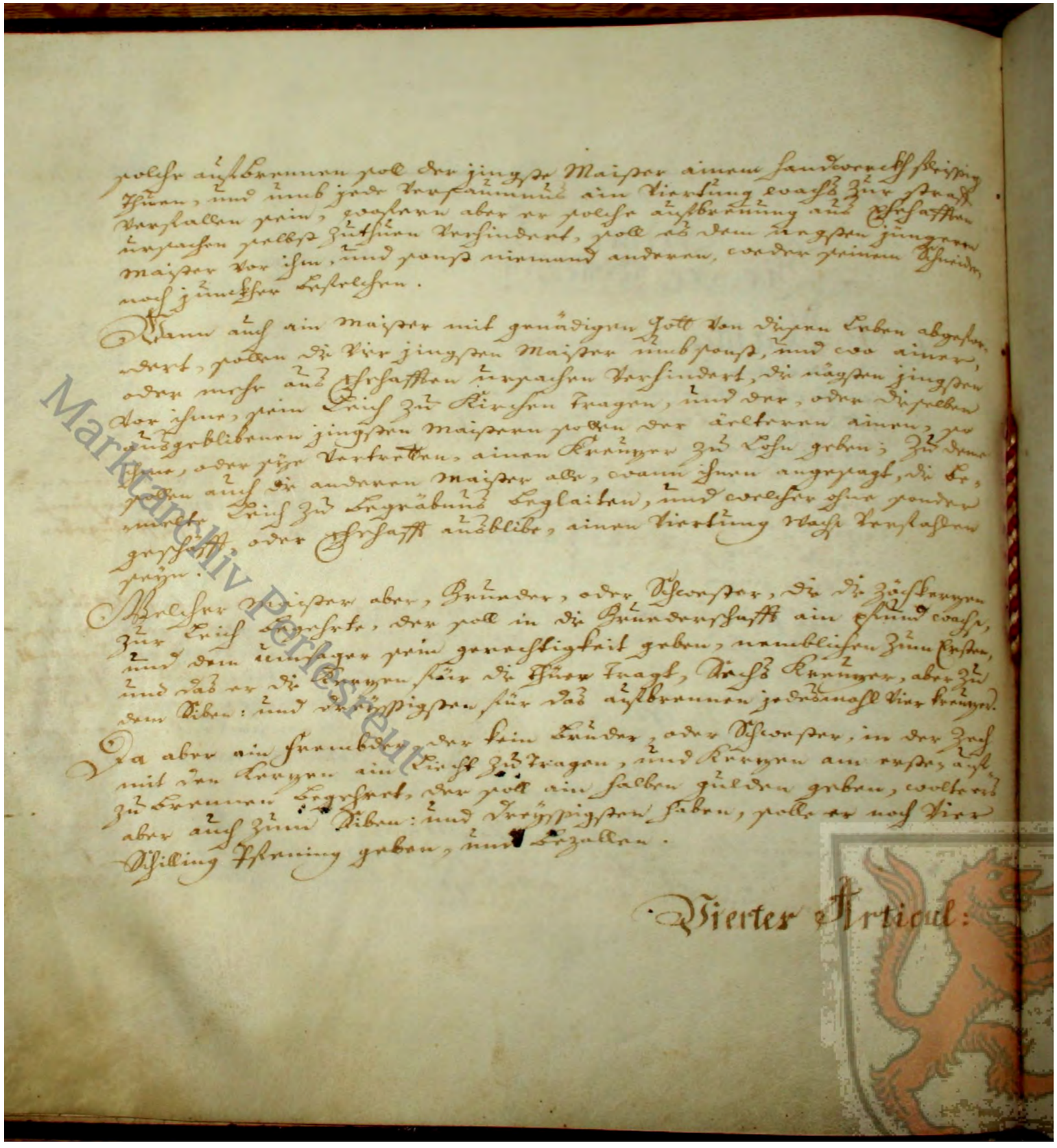

in solche aufbrennen soll der jingste Maister ainem handwerckh fleissig Thuen und umb jede Versaumnus ain Viertung wachs zur straff verfallen sein, wofern aber er solche aufbrenung aus Ehrhafften ursachen selbst zuthuen verhindert, soll es dem negsten jüngeren Maister vor ihm und sonst niemand anderen, weder seinem Schneider noch junckher, befelchen.

Wann auch ain Maister mit genädigen Gott von diesen Leben abgefordert, sollen die vier jingsten Maister umbsonst, und wo ainer oder mehr aus Ehrhafften ursachen verhindert, die nägsten jingsten vor ihme sein Leich zu Kirchen Tragen und der oder dieselben ausgeblibenen jingsten Maistern sollen der älteren ainen, so ihme oder sye vertretten, ainen Kreuzer zu Lohn geben. Zu deme sollen auch die anderen Maister alle, wann ihnen angesagt, die bemelte Leich zu begräbnus beglaiten; und welcher ohne sonder geschäfft oder Ehrhafft ausblibe, ainen Viertung wachs verfahlen seyn.

Welcher Maister aber, Brueder oder Schwester, die die zöchkerzen zur Leich begehrte, der soll in die Bruederschafft ain pfund wachs und dem umsager sein gerechtigkeit geben, nemblichen zum Ersten, und das er die Kerzen für die Thüer Tragt, Sechs Kreuzer, aber zu dem Siben- und dreyssigsten für das aufbrennen jedesmahl vier kreuzer.

Da aber ain Frembder, der kein Bruder oder Schwester, in der Zech mit den Kerzen ain Liecht zu Tragen und Kerzen am ersten auf zu brennen begehret, der soll ain halben gulden geben, wolte ers aber auch zum Siben- und dreyssigsten haben, solle er noch vier Schilling Pfening geben und bezallen.

Vierter Articul

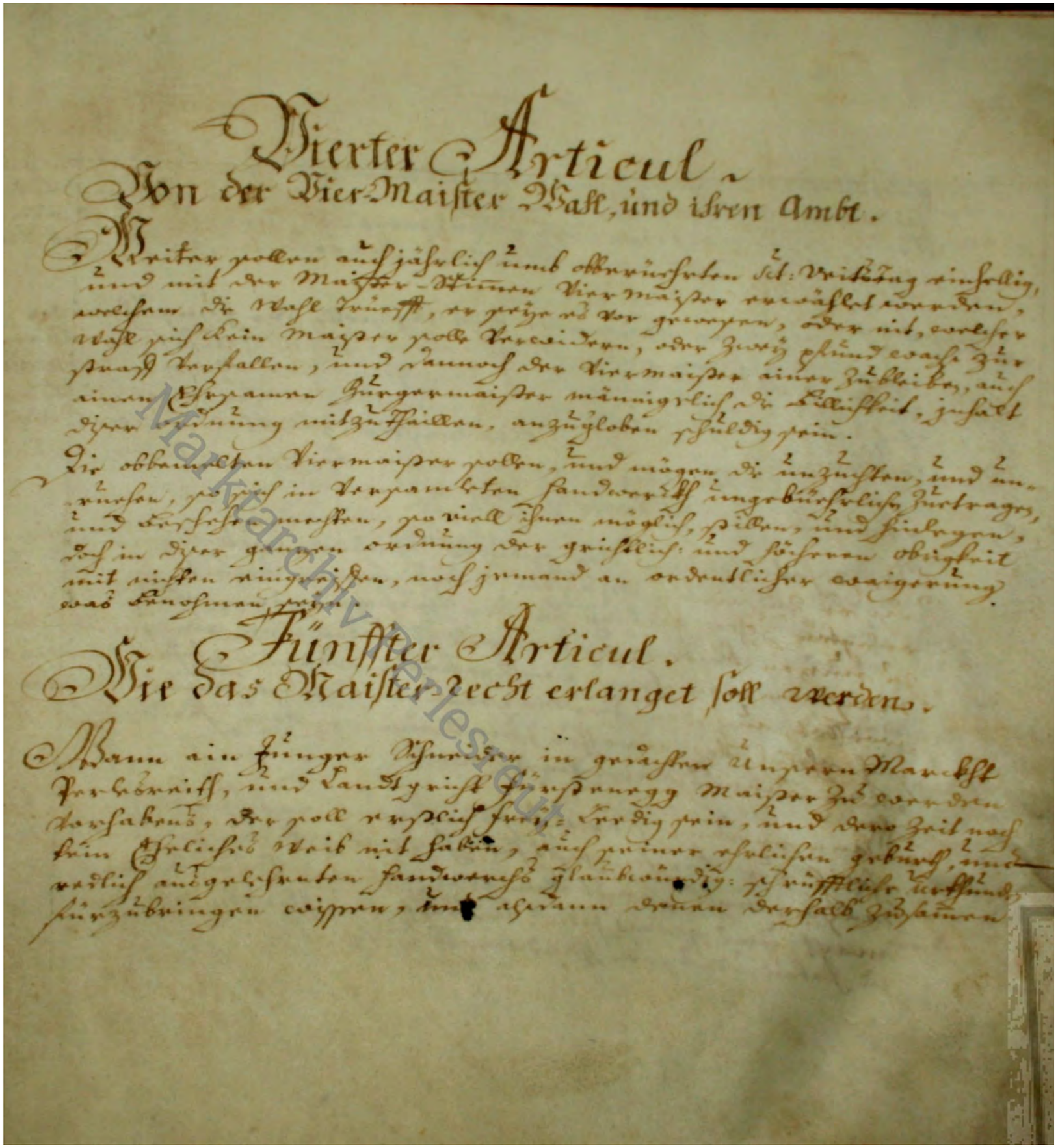

Vierter Articul.
Von der Vier-Maister Wahl, und ihren Ambt.

Weiter sollen auch jährlich umb obberüehrten Sct. VeitsTag einhellig und mit der Maister-Stimmen vier Maister erwählet werden; welchem die Wahl Trüefft, er seye es vor gewesen oder nit, welcher Wahl sich kein Maister solle verwidern, oder zwey pfund wachs zur straff verfallen, und dennoch der Viermaister ainer zubleiben; auch ainen Ehrsamen Burgermaister männigelich die billichkeit, jnhalt diser ordnung mitzuThaillen, anzugloben schuldig sein.
Die obbemelten Viermaister sollen und mögen die unzuchten und unruehen, so sich in versamleten handwerckh ungebüehrlichn zuetragen und beschehen mechten, so viell ihnen möglich, stillen und hinlegen; doch in diser ganzen ordnung der grichtlich- und höcheren obrigkeit mit nichten eingreiffen noch jemand an ordentlicher waigerung was benohmen seyn.

Fünffter Articul.
Wie das Maister Recht erlanget soll werden.

Wann ain Junger Schneider in gedachten Unsern Marckht Perlesreith und Landtgricht Fürstenegg Maister zu werden vorhabens, der soll erstlich frey-Leedig sein und dero zeit noch kein Eheliches weib nit haben, auch seiner ehrlichen geburth und redlich ausgelehrnten handwerchs glaubwürdig schrüfftliche urkhund fürzubringen wissen und alsdann denen derhalb zusammen

geordneten Viermaistern ain achtl Wein auflegen und ihnen seinen willen und fürnehmen entdeckhen, welche ihme hierauf nach handwerchs Brauch etlich materien oder Maisterstuckh fürgeben und ainem Tag, dieselben in beysein der darzue Verordneten auf die prob zumachen sollen, bestimmen..

Die Auf demselben **benannten Prob-Tag solle der JungSchneider, ehe er die materien** anfangt zumachen, *zehen gulden* in baaren geld in die zechschrein und dem gemainen Maistern *ain gulden* Passauer wehrung erlegen und darzue auch, was die verordneten herrn und die Viermaister sambt den zween zöchLeuthen demselben ProbTag verzehren, er bestehe mit der arbeith oder nit, dannach Treulich bezallen.

Bestehet alsdann der gebrobt Schneider mit seiner arbeith, das er zu einen Maister Tauglichen erkennt, so sollen die erlegten *zehen gulden* in der zech gemainer bruderschafft zu nuzen bleiben und angelegt, aber der ain gulden den Maistern, nach ihren wohlgefahlen darmit zu handlen, überantworttet; auch den Viermaistern angezaigt werden, wohin er sich ehrlich verheürathen und das er dem handwerch nichts zuwider darmit fürnehmen wolle.

Wann er dann hierauf sein Brauth nach Christlichen gebrauch ehrlich zur Kirchen geführt, hochzeit gehalten, den Maistern das Maistermahl sambt dem gewöhnlichen Baad verRicht, so soll er macht und gwalt haben, ain Tafl auszuhencken, offentliche Werkhstatt zu haben und sein handwerckh zuTreiben.

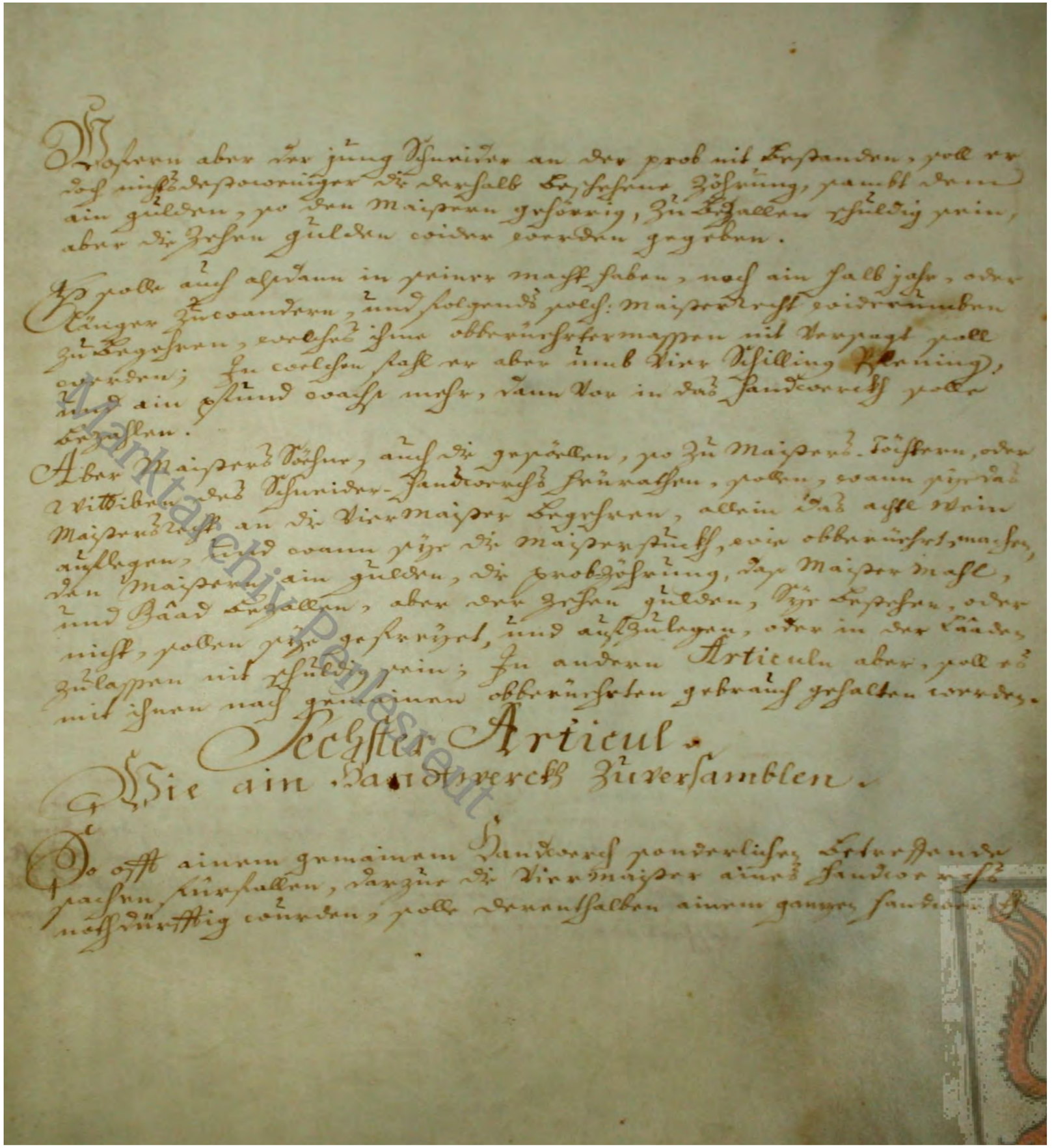

Wofern aber der jung Schneider an der prob nit bestanden, soll er doch nichtsdestoweniger die derhalb beschehene Zöhrung sambt dem ain gulden, so den Maistern gehörrig, zu bezallen schuldig sein, aber die zehen gulden wider werden gegeben.

Eß solle auch alsdann in seiner macht haben, nach ain halb jahr oder länger zuwandern, und folgends solch MaisterRecht widerumben zu begehren, welches ihme obberüehrtermassen nit versagt soll werden. In welchen fahl er aber umb vier Schilling Pfening und ain pfund wachs mehr dann vor in das handwerckh solle bezahlen.

Aber Maisters Söehne, auch die gesöellen, so zu Maisters Töchtern oder Wittiben des Schneider-handwerchs heürathen, sollen, wann sye das MaistersRecht an die Viermaister begehren, allein das achtl Wein auflgen und, wann sye die Maisterstuckh, wie obberüehrt, machen, den Maistern ain gulden, die probzöhrung, das MaisterMahl und Baad bezallen, aber der zehen gulden, Sye bestehen oder nicht, sollen sye gefreyet und aufzulegen oder in der Laaden zulassen nit schuldig sein. In andern Articuln aber soll es mit ihnen nach gemainen obberüehrten gebrauch gehalten werden.

Sechster Articul.

Wie ain Handtwerckh zuversamblen.

So offt ainem gemainem Handwerch sonderlichen betreffende sachen fürfallen, darzue die Viermaister aines handwercks nöthdürfftig wurden, solle derenthalben ainem ganzen handwe...

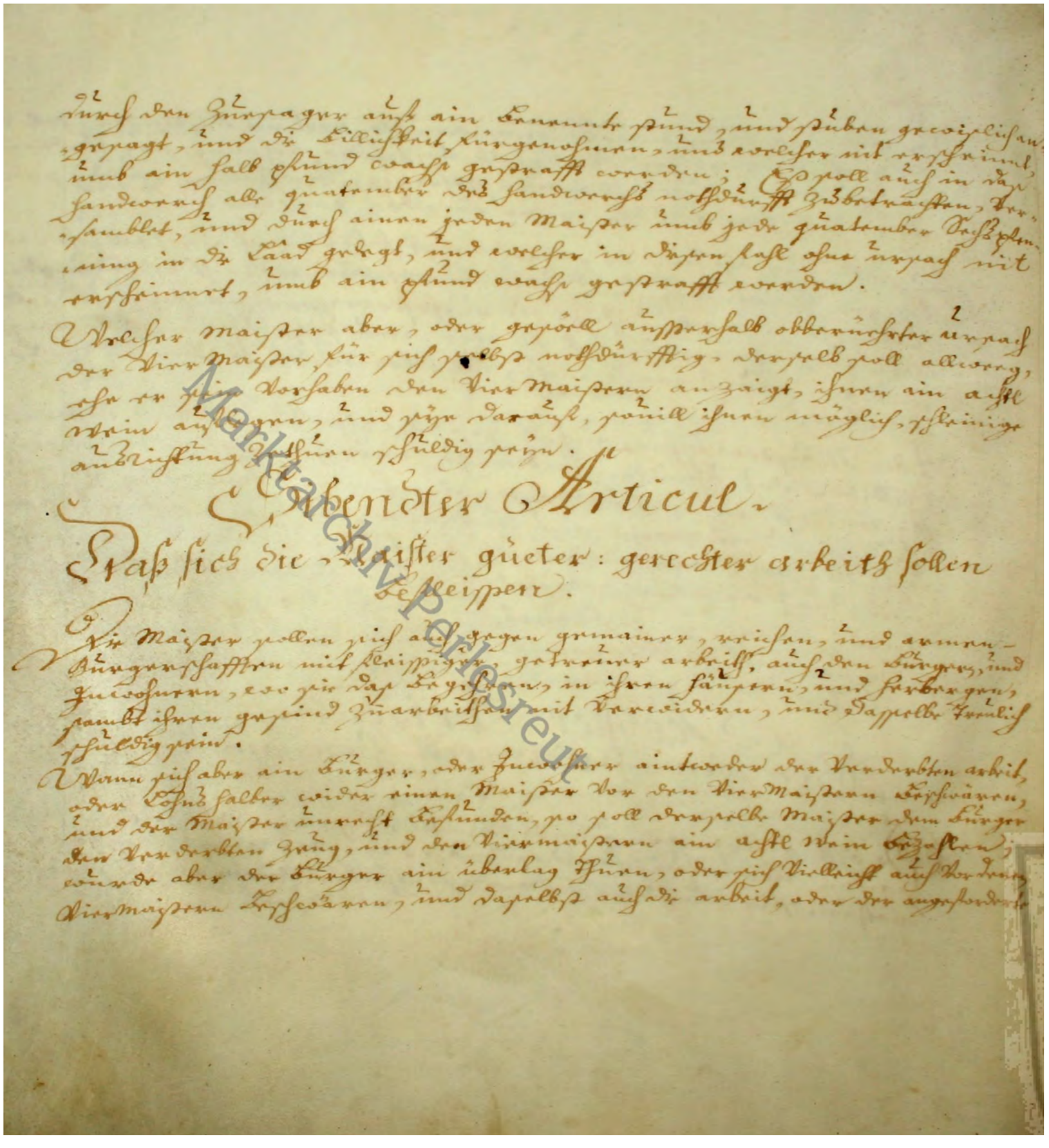

durch den Zuesager auf ain benennte stund und stuben gewislich angesagt und die billichkeit fürgenohmen und welcher nit erscheinet, umb ain halb pfund wachs gestrafft werden. Eß soll auch in das handwerch alle quatember, des handwerchs nothdurfft zu betrachten, versamblet und durch ainen jeden Maister umb jede quatember Sechs pfenning in die Laad gelegt und welcher in diesen fahl ohne ursach nit erscheinnet, umb ain pfund wachs gestrafft werden.

Welcher Maister aber oder gesöell ausserhalb obberüehrter ursach der vier Maister für sich selbst nothdürfftig, derselb soll allweeg, ehe er sein vorhaben den vier Maistern anzaigt, ihnen ain achtl Wein auflegen und sye darauf, souill ihnen möglich, schleinige ausRichtung zuthuen schuldig seyn.

Sibendter Articul.

Daß sich die Maister gueter, gerechter arbeith sollen befleissen.

Die Maister sollen sich auch gegen gemainer, reichen und armen Burgerschafften mit fleissiger, getreuer arbeith, auch den burgern und Inwohnern, wo sie das begehren, in ihren häusern und herbergen sambt ihren gesind zu arbeithen, nit verwidern und dasselbe Treulich schuldig sein.

Wann sich aber ain burger oder Inwohner aintweder der verderbten arbeit oder Lohns halber wider einen Maister vor den Viermaistern beschwären und der Maister unrecht befunden, so soll derselbe Maister dem burger den verderbten zeug und den Viermaistern ain achtl Wein bezahlen; wurde aber der burger ain überlag Thuen oder sich vielleicht auch vor denen Viermaistern beschwären und daselbst auch die arbeit oder der angeforderte

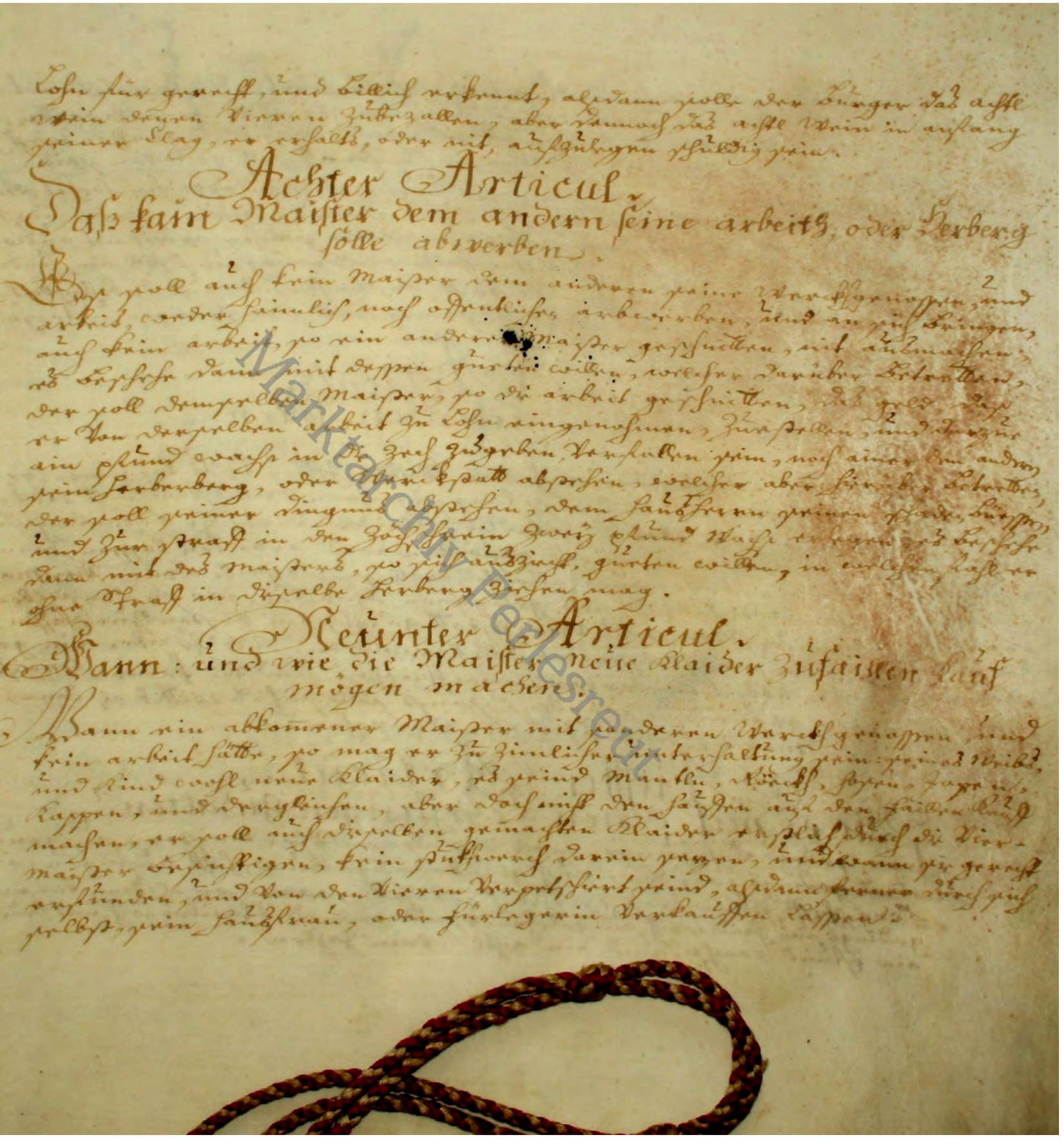

Lohn für gerecht und billich erkennt, alsdann solle der burger das achtl Wein denen vieren zubezallen, aber dennoch das achtl Wein in anfang seiner Clag, er erhalts oder nit, aufzulegen, schuldig sein.

Achter Articul.

Daß kain Maister dem andern seine arbeith oder Herberg solle abwerben.

Es soll auch kein Maister dem anderen seine Werckhgenossen und abeit, weder haimlich noch offentlich, arbwerben und an sich bringen, auch kein arbeit, so ein anderer Maister geschnitten, nit ausmachen, es beschehe dann mit dessen gueten willen; welcher darüber betretten, der soll demselben Maister, so die arbeit geschnitten, das geld, das er von derselben arbeit zu Lohn eingenohmen, zuestellen und darzue, ain pfund wachs in die zech zugeben, verfallen sein; noch ainer dem anderen sein herberberg oder Werckstatt abstehen, welcher aber hierumben betretten, der soll seiner dingnus abstehen, dem hausherrn seinen schaden büessen und zur straff in den zöchschrein zwey pfund Wachs erlegen, es beschehe dann mit des Maisters, so sich auszieht, gueten willen, in welchen fahl er ohne Straff in dieselbe herberg ziehen mag.

Neunter Articul,

Wann und wie die Maister neue Klaider zufaillen Kauf mögen machen.

Wann ein abkommener Maister mit sonderen Werckhgenossen und kein arbeit hätte, so mag er zu zimlicher unterhaltung sein, seines Weibs und Kind wohl neue Klaider, es seind Mantln, Röeckh, hosen, Jopen, Kappen und dergleichen, aber doch nicht den hauffen auf den faillen Kauff machen; er soll auch dieselben gemachten Klaider erstlich durch die Vier-Maister besichtigen, kein stukhwerch darein sezen und wann sie gerecht erfunden und von den Vieren verpetschiert seind, alsdann ferner durch sich selbst, sein hausfrau oder fürlegerin verkauffen Lassen.

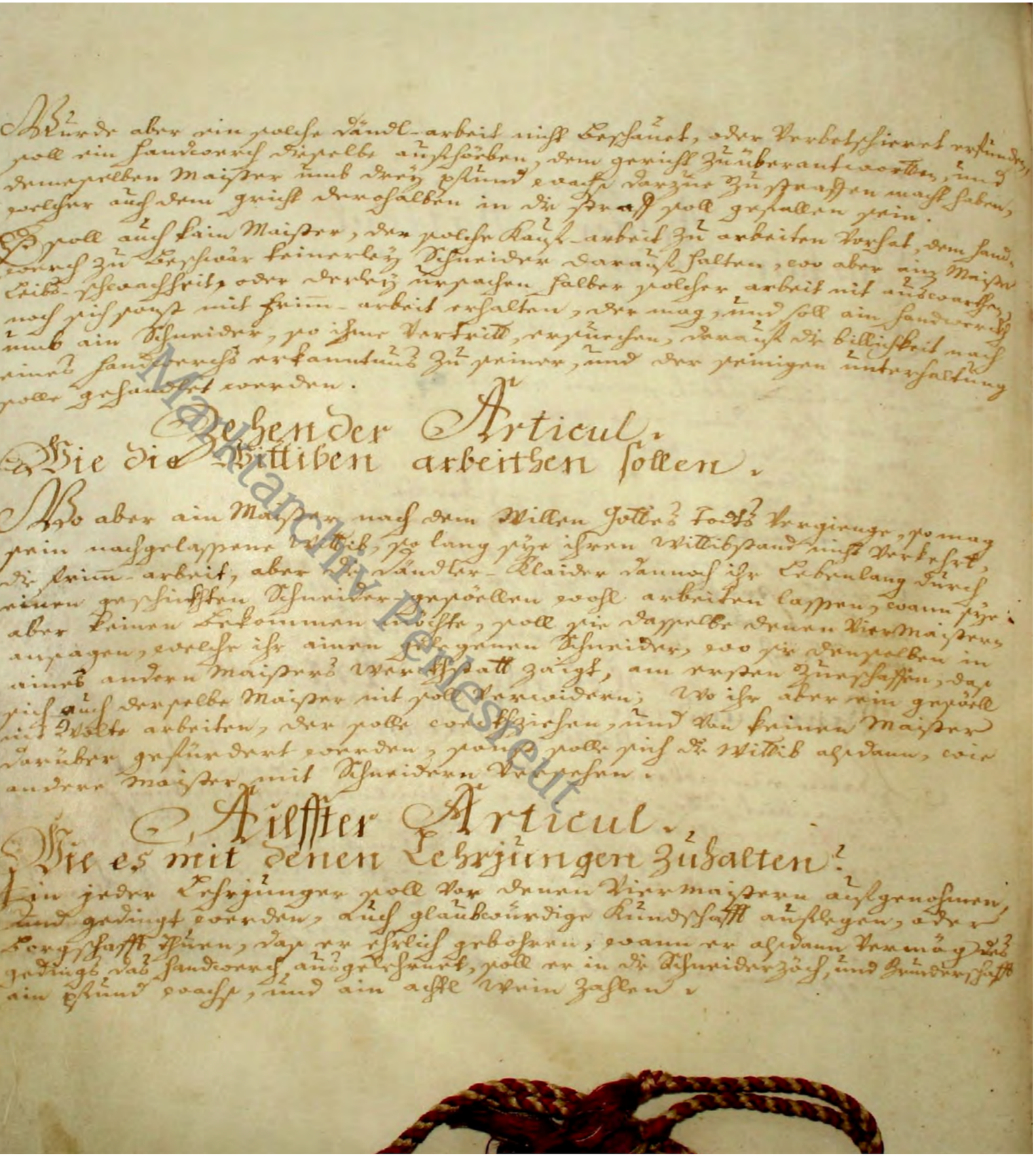

Wurde aber ein solche dändl-arbeit nicht beschauet oder verbetschieret erfunden, soll ein handwerch dieselbe aufhöeben, dem gericht zuüberantwortten und demeselben Maister umb drey pfund wachs darzue zu straffen macht haben. Eß soll auch kain Maister, der solche Kauf-arbeit zu arbeiten vorhat, dem handwerch zu beschwär keinerley Schneider darauf halten, wo aber ain Maister Leibsschwachheit oder derley ursachen halber solcher arbeit nit auswarthen, noch sich sonst mit frimm arbeit erhalten, der mag und soll ain handwerckh umb ain Schneider, so ihme vertritt, ersuechen; darauf die billichkeit nach eines handwerchs erkanntnus zu seiner und der seinigen unterhaltung solle gehandlet werden.

Zehender Articul.
Wie die Wittiben arbeithen sollen.

Wo aber ain Maister nach dem Willen Gottes Todts vergienge, so mag sein nachgelassene wittib, so lang sye ihren wittibstand nicht verkehrt, die frimm-arbeit, aber die dändler-Klaider dannach ihr Lebenlang durch einen geschickhten Schneider-gesöellen wohl arbeiten lassen; wann sye aber keinen bekommen möchte, soll sie dasselbe denen Viermaistern ansagen, welche ihr ainen gelegenen Schneider, wo sie denselben in aines andern Maisters Werckhstatt zaigt, am ersten zueschaffen; das sich auch derselbe Maister nit soll verwidern. Wo ihr aber ein gesöell nit wolte arbeiten, der solle weckhziehen und von keinen Maister darüber gefürdert werden; sonst solle sich die Wittib alsdann, wie andere Maister, mit Schneidern versehen.

Ailffter Articul.
Wie es mit den Lehrjungen zuhalten.

Ain jeder Lehrjunger soll vor denen Viermaistern aufgenohmen und gedingt werden, auch glaubwurdige Kundschafft auflegen oder borgschafft Thuen, das er ehrlich gebohren; wann er alsdann vermög des gedings das handwerch ausgelehrnet, soll er in die Schneiderzöch und Bruderschafft ain pfundt wachs und ain achtl Wein zahlen.

Zwölffter Articul.
Wie die gesöellen auf der Herberg zubestellen.

So offt ein gesöell oder Junger umb arbeit auf die herberg kommet, soll er disen Maister, welcher ihne zum ersten für sich oder seinen brodpothen betretten, vierzehen Täg arbeiten; hat aber derselbe vorhin aufs wenigst zween Schneider und komme ein anderer Maister, der gar keinen in der Werkhstatt hätte und disen haben wolt, so soll derselbe Schneidergesöell dem, so gar kainen hat, und nicht dem Ersten betretten, der vorhin versehen, zu arbeiten schuldig sein, und der erste ihme hieran keinesweegs verhindert werden. Es soll auch kain Maister keinen gesöellen anderst minders als auf der verordneten herberg bestellen; wo aber einer hierüber betretten, soll umb ein pfund wachs gestrafft werden.

Dreyzehender Articul.
Wie vill ain Maister Schneider haben soll.

Kain Maister soll führan nit mehr dann vier stöeckh mit Schneidern besezen, darunter doch der aine ain bueb sein und wo er sonst einen LehrKnaben hette, derselbe des bueben statt erfüllen soll; hette aber ein Maister souill und eüllende arbeit, so mag er noch ain Schneider acht oder vierzehen Täg, aber nicht Länger, von ainen anderen Maister entnehmen, oder aber ainen anderen Maister seines handwerchs zu ausmachung der selben arbeit zu ihme erbitten, damit sich einer neben dem anderen desto besser möge unterhalten.

Vierzehender Articul.
Welcher Zeit die Schneider arbeithen und wie sye belohnt

Alle und jede Schneider-gesöllen, Junger und bueben sollen in Winter zu morgens umb fünff uhr zu arbeiten und abends umb zehen Uhr wider aufhören, im Sommer aber, dieweill man zu morgens und abends sieht; dargegen aber ainem jeden alten Schneider ain Wochen fünff Kreuzer, ainem jungen Schneider vier Kreuzer und ainem bueben zehen Pfening gegeben werden sollen;

aber das Flickhwerch solle ohne mittl denen Maistern zuegehöern; will aber der Maister zu solchen Flickhwerch einen gesöellen brauchen, oder wann er kranck oder seiner ehrhafft nach über feld gezogen, demselben gesöellen die Werkstatt mitter zeit zu verrichten befelchen, darumen sollen und mögen sie sich samentlich ... vergleichen.

Fünffzehender Articul.

Wie die Schneider dem Maister aufsagen sollen.

Wann ein gesöell, Junger oder Bueb von einen Maister, an welchen Tag in der wochen das seye, gesezt wird, so soll derselbe Schneider, von demselben Tag hernach an zu rechnen, dem Maister vierzehen Tag nacheinander zu arbeiten schuldig sein; bleibte er dann mit des Maisters willen über die vierzehen Tag Länger, so soll er volgent, allweeg aber nur zuvor, dem Maister aufzusagen, macht haben; hette also der gesöell, junger oder Bueb dem Maister aufgesagt, soll er nach verscheinung vierzehen Tag von hier anderstwohin ziehen und in vierzehen Tägen von kainen Maister ferner hier befürfert werden; doch sollen die drey hochzeitl. Fesst, als Weichnachten, osstern und Pfinsten hierinnen auch ausgeschlossen seyn, zu welchen zeiten ain jeder Schneider von seinen Maister aufstehen und alsobald zu einen anderen sizen mag, aber vier wochen vor bemelter hochzeitlichen Fesst ainem kainen Schneider von seinen Maister aufzustehen zuegelassen seye. Hierauf soll kein Maister oder gesöell, er seye jung oder alt, kainem andren Schneider von seinen Maister aufzustehen bereden oder unruehe im handwerch darmit abzuschneiden; welcher aber, er sey Maister oder Schneider, hierüber gehandlet zu haben, betretten wurde, der soll nach gelegenheit in dem zöchschrein umb ain pfundt Wachs gestrafft werden.

Sechzehender Articul.

Waß der Schneider Inzicht halber gehandlet werden solle.

Obwohlen auf ainer Maister oder gesöellen ain Inzicht unredlicher sachen halber, doch ohne sonderen grund Laudtmärig fiell, sollen doch die Schneider keinen Maister sein Werckstatt derenthalben verlegen oder seine gesöellen verachten oder aber sye aus dem handwerch, sondern bis solang dieselb vermaynte Inzicht Lauter zuvor aus ausgeführet worden. Wann alsdann solche Inzicht durch

ain unwarhafften, Liederlichen Menschen entstanden, welcher sich denhalb nit verantworthen kunte, sondern aus schuldigen gewissen sich verbergen oder hinweckh Lieffe, derowegen er dann von den beschuldigten umb purgation nicht möchte beklagt, so sollen, wo er des handwerchs ist, wie sich gebührt, nachgeschriben und der unbillich beschuldigte für redlich gehalten werden.
Wann aber der beschuldigte den Inzichter beclagt, sodann soll der, so unter ihnen beeden obligt, für redlich gehalten, und der, so ....., es sei der beschuldigt oder Inzichter, für unredlich gehalten, aus dem handwerkh gesondert und, wie gebührlich, dem gericht sein straff vorbehalten werden.

Da aber der beschuldigte denen, so die Inzicht auf ihne bracht, vor Gericht wohl klagen mechte, aber daran saumig wäre, und die Inzicht also stillschweigend vertruckhen und auf ihme Ligen Lassen wolte, derselbe soll alsdann, bis er solches bey dem gegenthaill gebührlich wider ab ihme bringt, von dem handwerck abgesondert und für unredlich geacht werden.
Wann aber der beschuldigt oder Inzichter vor ausgeführter Sachen [flüchtig], derselbe soll nichtsdestoweniger seiner flucht und beschuldigten gewißens ..... der unredlichen anzahl geschriben und darfür werden gehalten (?); und ob auch ein frembder Schneider, so ein wissentliche Inzicht auf ihme gehabt, herkommen, der soll durch kainen Maister gefürdert werden, er zeige denn, das er dieselbe, wie sich gebühret, ab ihme gebracht, glaubwürdiger Kundschafft für.

Sibenzehender Articul.

Daß kein Storrer zugedulden.

So Kein Störrer oder Maister, der wie obberüehrt nit burger noch in der Zöch ist, soll sich ainicherley arbeit in viellgedachten Markt Perlesreith und Landtgricht Fürstenegg unterstehen; welcher darüber auf anrueffen aines handwerchs durch das Gricht betretten oder aber, wo man das gricht so eyllend nit haben köennte, und durch das handwerch dem gricht überantworttet worden, wäre, der solle,so offt das beschiecht, allweig drey pfund wachs in die Schneider-Zöch verfallen sein und durch das gericht nach gelegenheit der persohnen und Verbrechung darzue gebührliche straff empfangen.

Und da auch ein Schneider, so kainem versprechenden Maister hette, sich über vierzehen Täg der Enden aufenthalten und ursachen seines alda seyn nit anzaigen, sondern des Störrens überwisen wurde, derselbe solle dem Gricht durch ain handwerch angezeiget und ferner vom gricht auf aines handwerchs anhalten weckhgeschafft, das auch kein gesöell mit keinen Störrer gemainschafft haben, welcher hierüber betretten wurde, umb ain pfund Wachs gestrafft werden solle.

Von der Schneider-Gesöellen sonderbahren Ordnung

Dieweillen auch die Leedigen gesöellen unter ihnen selbst nit weniger dann die Maister in guter Christlichen ordnung zuhalten, so seynd nun geliebter kürze willen all ihr herkommen und alte gebäuche in die vier folgenden *Articuln* beschlossen worden:

Erster Articul: Wie die Vier alten gesöellen zusezen?

Alle quatember sollen vier ober- oder altgesöellen fürgenohmen und die zween älteren von den Viermaistern, aber die andere zween von dem gemainen gesöellen und jüngern erwählet werden; und welcher gesöell sich solcher Wahl verwidern, nach gemainer gesöellen erkanntnus gebührliche Straff empfahen. Dieselben vier alt-gesöellen sollen alle quatember an ein handwerch der Maister Rechnung von ihnen aufzunehmen begehren; welche Maister auch zween zu ihnen ordnen und als von denen vier gesöellen Rechnung empfahen; auch sollen die bemelten gesöellen sambt den Maistern, so zu der Rechnung geordnet, denen Viermaistern angeloben, in solcher ordnung der Bruederschafft nuzen aufs Treulichist zu bedenckhen.

Anderter Articul: Wie der Gottesdienst zu verRichten?

Ein jeder gesöell und Junger solle das ambt, so all unsere Frauen-Täg in der Pfarrkirchen der Enden zusingen von ihnen bestellt, fleissig besuechen, sein opfer Legen oder, wo er sein ungehorsam durch Maister-geschäfft, darnach die vier gesöellen fleissig fragen sollen, nit entschuldigen mechte, sein gewöhnliche und gebührliche Straff darumben empfangen.

Wann aber zween gesöellen oder Junger bey ainen Maister wären und so der eine geschäfft halber nit erscheinen mechte, solle er doch bey dem andern seinen opferpfening schickhen oder die straff dargegen erdulten.

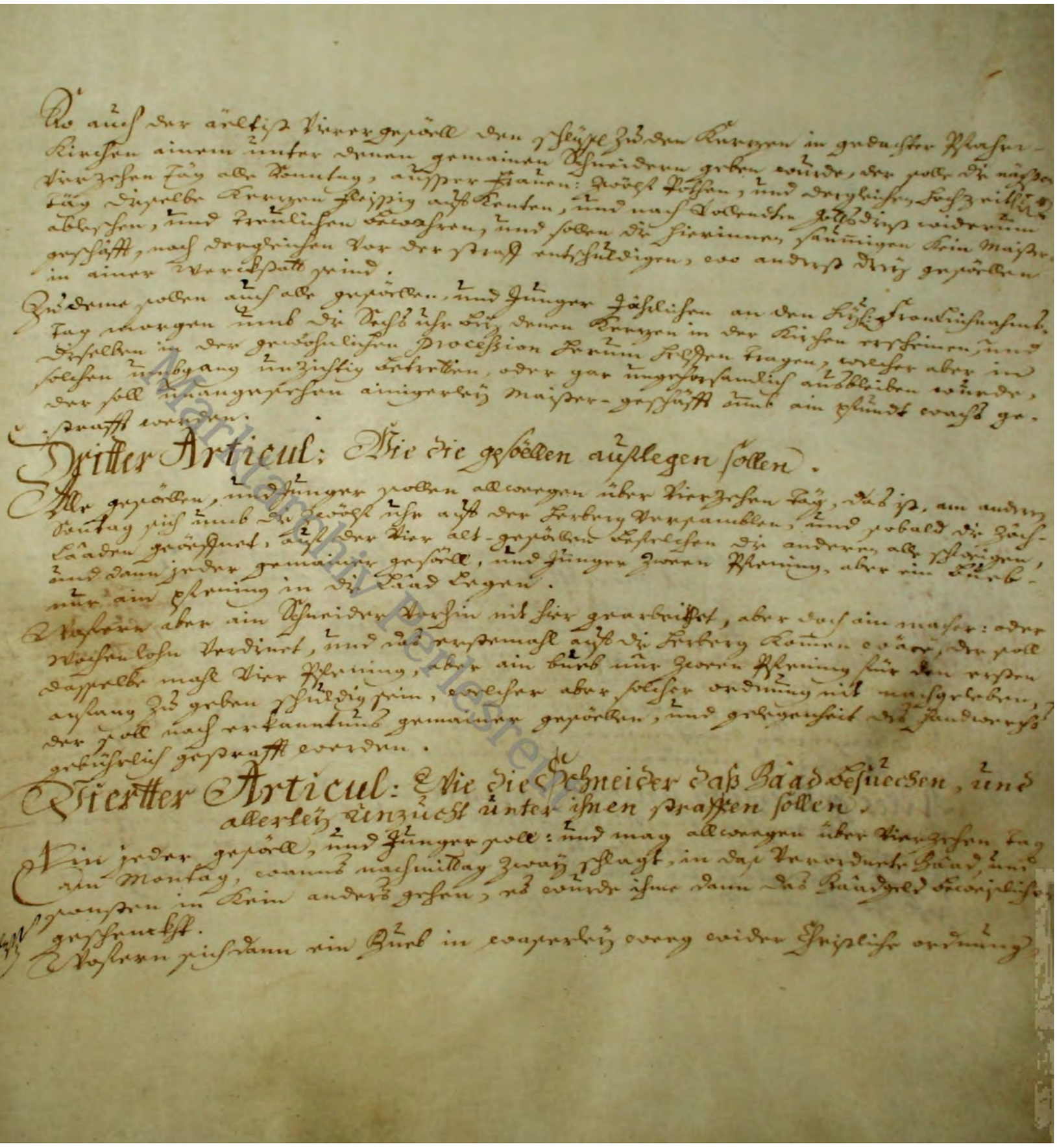

So auch der äeltist Vierergesöell den schlüssl zu den Kerzen in gedachter Pfahr-Kirchen ainem unter denen gemainen Schneidern geben wurde, der solle die nächsten vierzehen Täg alle Sonntag, ausser Frauen-, zwölf Pothen und dergleichen hochzeitl. Täg dieselbe Kerzen fleissig aufKenten und nach vollendten Gottsdienst widerum ableschen und Treulichen bewahren; und sollen die hierinnen saummigen kein Maister-geschäfft noch dergleichen vor der straff entschuldigen, wo anderst drey gesöellen in ainer Werckstatt seind.

Zudeme sollen auch alle gesöellen und Junger Jährlichen an den heyl. FronLeichnahms-Tag morgen umb die Sechs uhr bey denen Kerzen in der Kirchen erscheinen und dieselben in der gewöhnlichen Procession herum helffen Tragen; welcher aber in solchen umbgang unzichtig betretten oder gar ungehorsamblich ausbleiben wurde, der soll, unangesehen ainigerley Maister-geschäfft, umb ain pfundt wachs gestrafft werden.

Dritter Articul: Wie die gesöellen auflegen sollen.

Alle gesöellen und Junger sollen allweegen über vierzehen Täg, das ist am andern Sontag sich umb die zwölf uhr auf der herberg versamblen und, sobald die Zöch-Laaden geöeffnet, auf der vier alt-gesöellen befelchen die anderen alle schweigen und dann jeder gemainer gesöell und Junger zween Pfening, aber ein bueb nur ain pfening in die Laad Legen.

Wafern aber ain Schneider vorhin nit hier gearbeith, aber doch ain macher- oder Wochenlohn verdienet, und das erstemahl auf die herberg kommen wäre, der soll dasselbe mahl vier Pfening, aber ain bueb nur zween Pfening für den ersten anfang zu geben schuldig sein; welcher aber solcher ordnung nit nachgeleben, der soll nach erkanntnus gemainer gesöellen und gelegenheit des handwerchs gebührlich gestrafft werden.

Viertter Articul: Wie die Schneider daß Baad besuechen und dllerley unzucht unter ihnen straffen sollen.

Ein jeder gesöell und Junger soll und mag allweegen über vierzehen Tag ain Montag, wanns nachmittag zway schlagt, in das verordnete Baad und sonsten in kein anders gehen, es wurde ihme dann das Baadgeld beweislichen geschenckht.

Wofern sich dann ein Bueb in waserley weeg wider Christliche ordnung

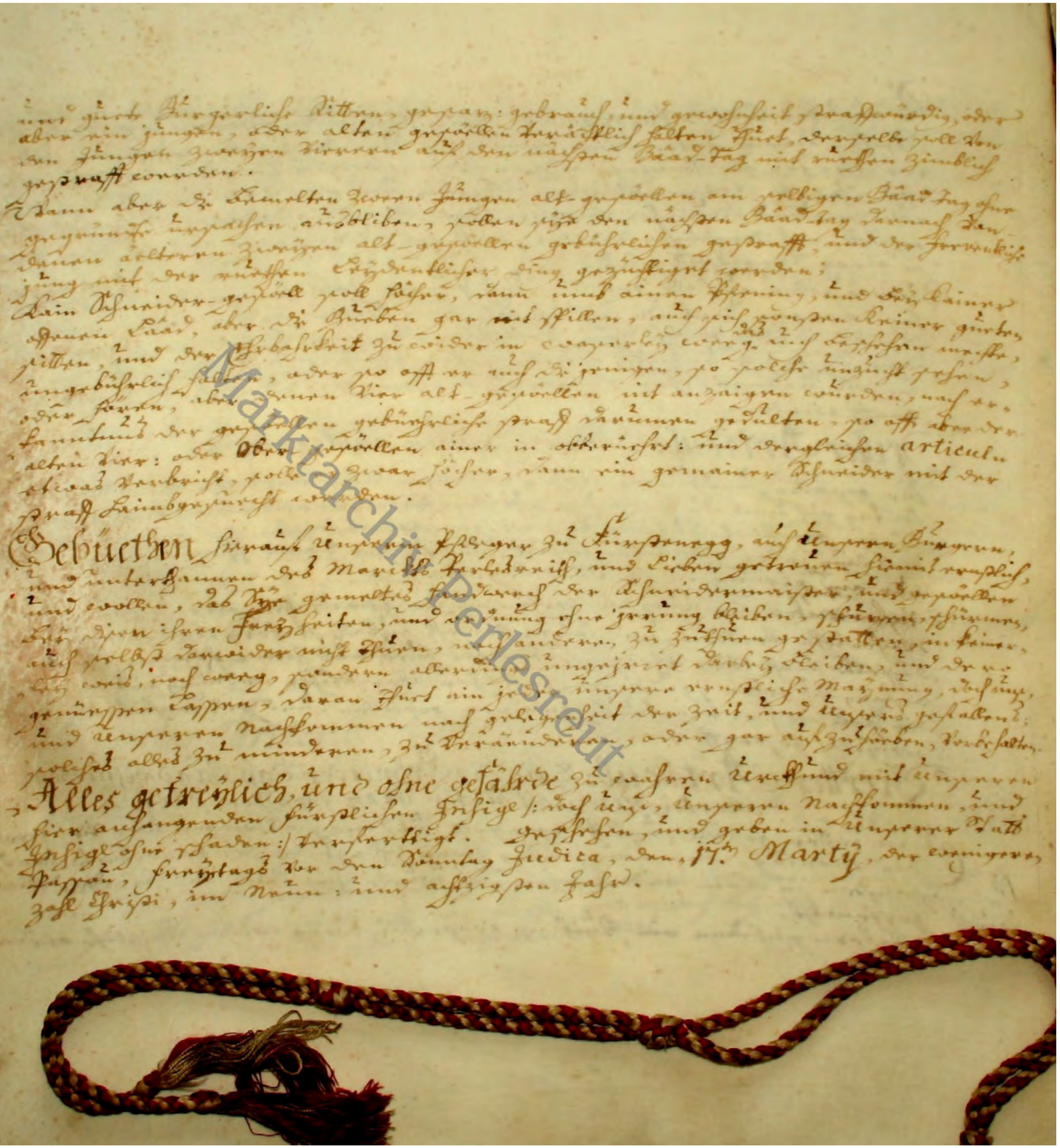

und guete Burgerliche Sitten, gesaz, gebrauch und gewohnheit straffwürdig oder aber ein jungen oder alten gesöellen verächtlich halten Thuet, derselbe soll von den Jungen zweyen Vierern auf den nächsten Baad-Tag mit ruethen zimblich gestrafft werden.
Wann aber die bemelten zween Jungen alt-gesöellen am selbigen Baad-Tag ohne denen älteren zweyen alt-gesöellen gebührlichen gestrafft und der freventliche jung mit der ruethen Leydentlicher ding gezüchtiget werden;
kain Schneider-gesöell soll höcher dann umb ainen Pfening und bey kainer offenen Laad, aber die Bueben gar nit spillen; auch sich sonsten keiner gueten sitten und der Ehrbahrkeit zu wider, in waserley weeg das auch beschehen mechte,
ungebührlich halten; oder so offt er auch die jenigen, so solche unzucht sehen oder hören, aber denen vier alt-gesöellen nit anzaigen wurden, nach erkanntnus der gesöellen gebüehrliche straff darumen gedulten; so offt aber der alten Vier- oder Ober-gesöellen ainer in obberüehrt und dergleichen articuln etwas verbricht, solle er zwar höcher dann ein gemainer Schneider mit der straff haimbgesuecht werden.

Gebüethen hierauf Unserm Pfleger zu Fürstenegg, auch Unsern Burgern und unterthannen des Marckts Perlesreith und Lieben getreuen hiemit ernstlich und wollen, das Sye gemeltes handwerch der Schneidermaister und gesöellen bey disen ihren Freyheiten und ordnung ohne jrrung bleiben, schüezen, schürmen, auch selbst darwider nicht Thuen, noch anderen zu zuthuen gestatten, in keinerley weis noch weeg, sondern allerding ungeirret darbey bleibeunseren und d.... genüessen Lassen; daran Thuet ain jeder unsere ernstliche Maynung, doch uns und Unseren Nachkommen nach gelegenheit der zeit und Unsers gefallens, solches alles zu minderen, zu veräenderen oder gar aufzuhöeben vorbehalten.

Alles getreylich und ohne gefährde zu wahren Urckhund mit Unseren fier anhangenden Fürstlichen *Insigl* (doch Uns; Unseren Nachkommen und *Insigl* ohne schaden) verfertigt. geschehen und geben in Unserer Statt Passau, Freytags vor den Sonntag *Judica*, den 17ten *Martij* der wenigeren zahl Christi im Neun und achtzigsten Jahr. [1589]

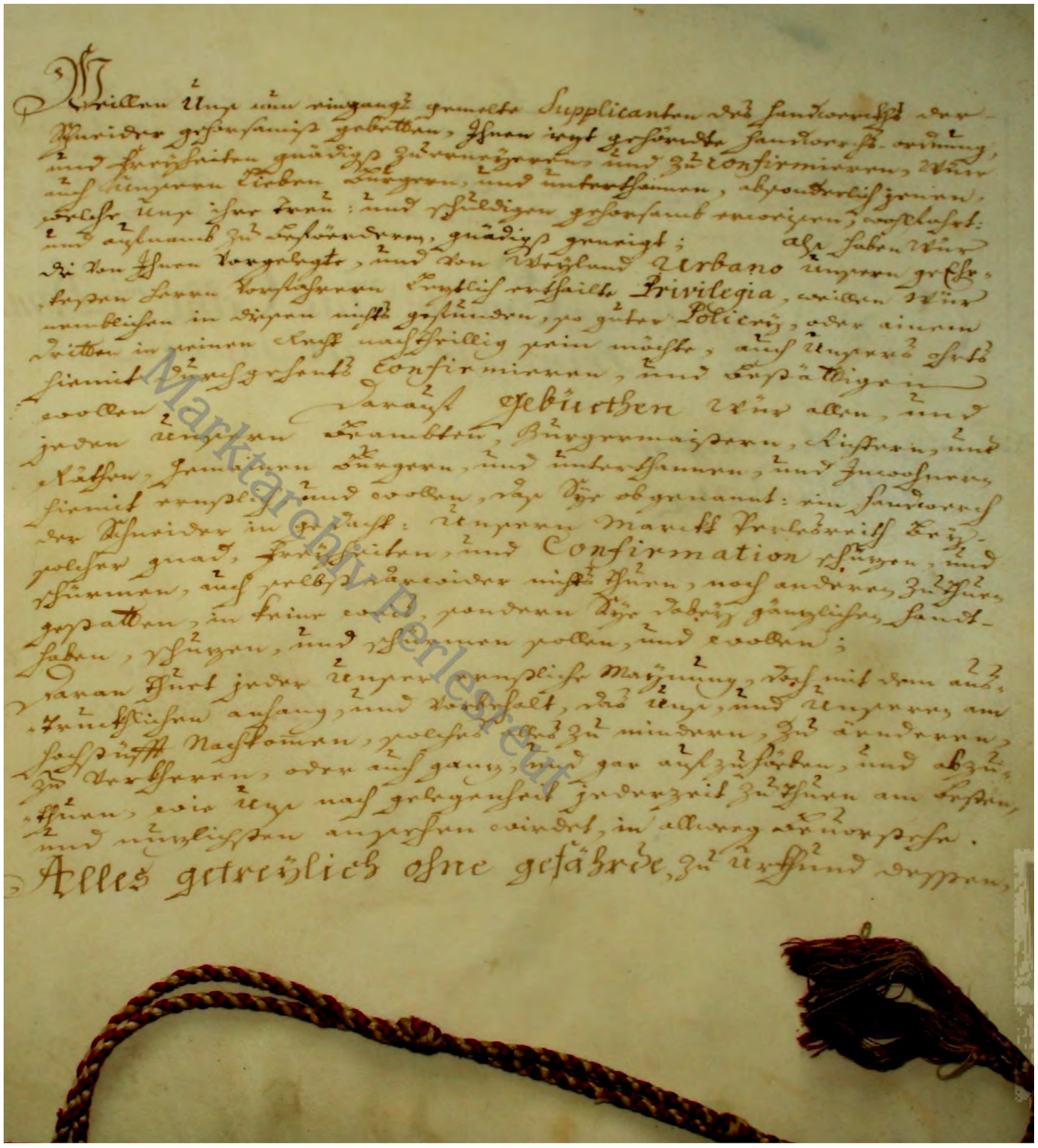

Weillen Uns nun eingangs gemelte S*upplicanten* des handwerckhs der Schneider gehorsamist gebetten, Ihnen iezt gehöerdte handwerchs ordnung und Freyheiten gnädigst zuverneyeren und zu *confirmieren* Wür auch Unsern Lieben burgern und unterthannen, absonderlich jenen, welche Uns ihre Treu und schuldigen gehorsamb erwisen, wohlfahrt und aufnamb zu beföerderen, gnädigst genaigt; als haben Wür die von Ihnen vorgelegte und von weyland *Urbano*, Unsern geEhrtesten herrn Vorfahrern Leztlich erthailte *Privilegia*, weillen Wür nemblichen in diesen nichts gefunden, so guter *Policey* oder ainen dritten in seinen Recht nachTheillig sein möchte, auch Unsers ohrts hiemit durchgehents *confirm*ieren und bestättigen wollen. Darauf *gebüethen* Wür allen und jeden Unsern beambten, Burgermaistern, Richtern und Räthen, Gemainen burgern und unterthannen und Inwohnern hiemit ernstlich und wollen, das Sye obgenannt, ein handwerch der Schneider, in gedacht Unsern Marckt Perlesreith bey solcher gnad, Freyheiten und *Confirmation* schüzen und schürmen, auch selbst darwider nichts Thuen, noch anderen zu Thuen gestatten, in keine weis, sondern Sye dabey gänzlichen handthaben, schuzen und schürmen sollen und wollen.

Daran Thuet jeder Unser ernstliche Maynung, doch mit dem ausTrickhlichen anfang und vorbehalt, das Uns und Unseren am hochstüfft Nachkommen solches alles zu mindern, zu äenderen, zu verkheren oder auch ganz und gar aufzuhöeben und abzuthuen, wie uns nach gelegenheit jederzeit zu Thuen am besten und nuzlichsten ansehen wirdet, in allweeg beuorstehe.

Alles getreylich ohne gefährde zu urkhund dessen

haben Wür Ihnen diese Freyheit mit aigener hanndt unterschrifft
und daran hangend: gröessern HofRaths-Insigl corroberiert,
bestättiget und bekräfftiget. geben in Unserer Resi-
denz-Statt Passau den 20ten MonathsTag octobris, im
ain Tausend: Sibenhundert, drey und fünffzigsten Jahr.

Ex Comissione Emntiss:mj ac Celsiss:mj Domini,
Dni Principis. pp. ut Supra

haben Wür Ihnen dise Freyheit mit aigner hanndt unterschrifft und daran hangend gröessern HofRaths-Insigl *corrober*iert, bestättiget und bekräfftiget. geben in Unserer *Residenz-Statt Passau* den 20ten MonathsTag octobris im ain Tausend Sibenhundert drey und Fünffzigsten Jahr.

Ex Commissione Emntiss.mj ac Celsiss.mj Domini Dni Principis pp. ut Supra

Marktarchiv Perlesreut